

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2751/J-NR/2014 betreffend Bezahl-Yogastunden im regulären Volksschul-Turnunterricht?, die die Abg. Dr. Walter Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen am 16. Oktober 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich darf auf § 43 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 (Unentgeltlichkeit des Unterrichtes) hingewiesen werden. Nach Befassung und Auskunft des Landesschulrates für Steiermark gab es keine rechtliche Grundlage, aus diesem Grund wurde der Yogakurs eingestellt, als die Schulaufsicht darauf aufmerksam wurde.

Zu Fragen 2 bis 4:

Nein.

Zu Fragen 5 und 6:

Nach Befassung und Auskunft des Landesschulrates für Steiermark nahmen im betreffenden Schuljahr 2013/14 53 Kinder am Yogakurs teil. Es fanden vier Termine im Wintersemester und vier Termine im Sommersemester des Schuljahres 2013/14 statt.

Zu Fragen 7 bis 13:

Die Vereinnahmung von Geldmitteln durch Dritte sowie darauf abstellende Fragestellungen nach der Preisgestaltung, der Versteuerung von Einnahmen sowie deren Verwendung einschließlich zur Kostendeckung dritter Personen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen.

Zu Fragen 14 und 15:

Nach Befassung und Auskunft des Landesschulrates für Steiermark wurde der Sachverhalt an die zuständige Abteilung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung weitergeleitet. Im Übrigen fällt die Beantwortung zu diesen Fragen in die Zuständigkeit der dem Land Steiermark zukommenden Vollziehung des Dienstrechtes der Landeslehrkräfte und betrifft somit nicht den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at


DVR 0064301

Zu Fragen 16 und 17:

Fragen der Benützung von Schulgebäuden und Schulliegenschaften öffentlicher Pflichtschulen für schulfremde Zwecke betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das BMBF und sind nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu beurteilen (§ 53 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004).

Wien, 11. Dezember 2014
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	FPkn/KixKelCvtdbxGezhLq3kluuITJehBva1uX0s8oLQ5wRpTODf/6PrkjDMQbG9KPgzsnJ7770C+8l3LH9ESUlohk373lByhBSZJZO3mKUz+Gw2NaVvYKrCuyQm0Pc86bqJ4czKdVf6gnKD6Fpe7L3S1g/zFg/BUUq7c1onWfQZKsRM/1HDMO3kvMmUwB/yOb5BBowJNPVYkppWf2TBuGxFH9ULagoEPcDihE8MXm5hkQ7cZgCGZu8IERGyte5Qb35FPO+vgBhkHJPwiC8Dgb5JGPKG4q5dzacKaV+blBchTaY/qv4YHakkYBZ3pAHncORANhKsO6rzKr7dJxPg==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-12-11T14:40:44+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	